

**Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 2011/3 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes, für das eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
„Pur Radio 1 Mediengesellschaft Ostbelgien“**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 37.2, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 30.1, 30.2 und 34;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes mit einer Funkfrequenznutzung vom 25. Mai 2009, den die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Unternehmensnummer: 0821.232.484.“ gestellt hat und per E-Mail vom 31. Mai 2010 vervollständigt;

Auf Grund des Gutachtens der Gutachtenkammer des Medienrates vom 11. Oktober 2010, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

In Erwägung, dass der zuständige Ausschuss der Gutachtenkammer des Medienrates einen Vertreter des Antragstellers am 1. Juli 2010 angehört hat;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer des Medienrates zwei Vertreter des Antragstellers am 10. Dezember 2010 angehört hat;

In Erwägung, dass es beim Antragsteller um eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (Unternehmensnummer 0821.232.484 mit Sitz in 4700 Eupen, Industriestraße 38) handelt;

In Erwägung, dass der Antragsteller unter anderem den „Lizenzwerb und Betrieb eines oder mehrerer Hörfunksenders in Ostbelgien“ zum Gegenstand hat, wie aus der Satzung in der Fassung der Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 17. Dezember 2009 hervorgeht;

In Erwägung, dass sich die Gutachtenkammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vom zuständigen, aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss ausgesprochenen Gründe für eine Ablehnung des Antrags zu Eigen machte; dass diese Gründe lauten:

a) das ganze Projekt sei zu beliebig und wenig originell, „da nachweislich in der Programmbeschreibung die Gegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft falsch eingeschätzt werden und zudem eine Vermischung von PR und Werbung stattfinden soll“;

b) das vorgesehene Finanzierungsmodell sei wackelig, „da der Betreiber ein solches Projekt aus der DG allein heraus nicht finanzieren kann und daher der eingereichte Finanzplan illusorisch ist“.

In Erwägung, dass es sich beim Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Prüfung durch die Gutachtenkammer um eine in Gründung befindliche Gesellschaft; dass die bisherige Verwaltungspraxis die Bedingung so auslegt, dass auch in Gründung befindliche Gesellschaften antragsberechtigt sind, sofern die Situation bis zur eigentlichen Anerkennung bzw. Ablehnung des Antrags in Ordnung gebracht wird;

In Erwägung, dass laut Artikel 2 Ziffer 37.2 des besagten Dekretes ein Sendernetz ein auditiver Mediendienst ist, der sich an das gesamte Publikum im deutschen Sprachgebiet

wendet und gemäß Artikel 30 § 1 Ziffer 4 darauf achtet, in seinen Programmen insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten für alle Gemeinden des deutschen Sprachgebiets; dass die Beschlusskammer folglich beurteilen muss, ob der beabsichtigte Sender tatsächlich einen Beitrag zur Aufwertung von Kultur und Künstlern aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen leisten kann;

In Erwägung, dass in Punkto Kultur und Kunst der Antragsteller dem Antrag lediglich eine Präsentation („Konzept und Programm Pur Radio 1“) beifügt, in der er unter dem Stichwort „Programmstruktur“ ohne jegliche Präzision lose Themen aufzählt (Folie 10: „Unterhaltung und Musik/Infotainment, Nachrichten-Formate, Kultur und Wissenschaftsformate, Wirtschaft, Gesellschaft/Gesundheitswesen; Sport; Regionale/lokale Schwerpunktthemen, Magazine in Eigenproduktion“); dass er in derselben Präsentation (Folie 12), unter dem Themenbereich „Lokales“ Begriffe aufführt, die einen regionalen Bezug haben könnten („Kulturkalender“, „Reise“, „Jobbörse“, „Musik“, „Touristik“) sowie andere, wie „regionale Wirtschaft“, „DG“ (ohne Angabe, ob es sich dabei um die Institution oder das Gebiet handelt); dass es dort unter dem Themenbereich „Unterhaltung“ heißt, es werde eine klassische Musiksendung und ein Magazin geben; dass es aber in dieser Präsentation keinen Anhaltspunkt gibt, um feststellen zu können, ob und wie Kultur und Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. aus den Nachbarregionen aufgewertet werden sollen; dass man höchstens vermuten kann, dass der Antragsteller einen Kulturkalender und (nicht weiter definierte) „Musik“ mit regionalen Bezug ausstrahlen will, um der dekretalen Auflage gerecht zu werden;

In Erwägung, dass im Antrag unter „Zielsetzung“ angegeben wird, dass der Antragsteller „kulturelle, soziale, wissenschaftliche, wirtschaftliche und bevölkerungsgruppenbezogene Formate ausstrahlen“ wolle; dass dem Antrag keine weiteren Auskünfte zu entnehmen sind;

In Erwägung, dass der der Beschlusskammer vorgelegten Klarstellung vom 30. November 2010 zu entnehmen ist, dass „die Berichterstattung (sich) auf eine Vielfalt von Themen (DG [d.h. „Deutschsprachige Gemeinschaft“], Weltgeschehen, aktuelles Tagesgeschehen, Sport, Soziales, Gesundheit, Verbrauchertipps, Reiseinformationen, Event-Roadshows aus dem Sendegebiet, Film, Musik, jahreszeitliche Berichterstattung, Hörerforen (Live) usw.“ erstrecken soll; dass es in dieser Klarstellung keine weiteren Auskünfte zum Thema „Aufwertung von Kultur und Künstler“ stehen; dass dieser Klarstellung ein Programmschema beigefügt ist, das scheinbar das dem Antrag beiliegende Programmschema vervollständigt bzw. ersetzt; dass laut diesem Programmschema sonntags eine einstündige Sendung namens „Backstage – Künstler, Bands und ihre Stories“ angekündigt wird; dass man sich angesichts des Titels der Sendung darunter vorstellen könnte, Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen könnten in dieser Sendung aufgewertet werden; dass der Antragsteller jedoch hierzu keine verbindliche Aussage gemacht hat; dass bei den anderen im besagten Programmschema vorgesehenen Sendungen möglicherweise Kultur und Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufgewertet werden könnten; dass es aber weder dem Antrag, noch den Anhörungen und Klarstellungen des Antragstellers ersichtlich ist, in welchem Umfang dies geschehen könnte;

In Erwägung, dass das dekretal vorgesehene Anerkennungsverfahren insbesondere zum Gegenstand hat, die Seriosität der Antragsteller zu prüfen; dass der Gesetzgeber hierzu mehrere Dokumente und Erklärungen vom Antragsteller verlangt;

In Erwägung, dass zunächst das Finanzierungskonzept des Antragstellers und die finanzielle Tragbarkeit des Projekts im Allgemeinen in den Augen des Gesetzgebers von Bedeutung ist; dass es sich aus Artikel 34 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 des besagten Dekretes ergibt; dass der Antrag in dieser Hinsicht Angaben zum Gründungskapital, in der

beigefügten Präsentation Angaben zum Geschäftsmodell („Finanzierung durch a) Sponsoring von Seiten Dritten (z.B. Hotels, Tourismuseinrichtungen, Unternehmen), b) Themenbasierte Sendezeiten, c) Vertrieb klassischer Werbeträger (Spots etc.)“) und einen Finanzplan gemäß Artikel 215 des Gesellschaftsgesetzbuches umfasst; dass aus der Klarstellung vom 30. November 2010 hervorgeht, dass „wie die Gutachtenkammer richtig bemerkt (...) [man] das Projekt nicht allein aus der DG (zu lesen ist: „aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft“) finanzieren“ [kann] und dass die Hörfunktätigkeit als Ergänzung der bereits existierenden Tätigkeiten der antragstellenden Gesellschaft als Presseagentur angesehen wird („Pur Radio 1 ist das Radioprojekt welches Hand in Hand mit den allen anderen Säulen der Mediengesellschaft [PR1-Presseagentur, PR1 TV und PR1 Mediaservice] arbeiten soll“); dass laut Finanzplan die erzielten Umsätze (in Höhe von geschätzten ***** EUR ohne MWSt im ersten Geschäftsjahr bis geschätzten ***** EUR ohne MWSt im dritten Geschäftsjahr) sich aus „Werbeeinnahmen, Beratungsleistungen (Gestaltung von Medienauftritten usw.), Sponsoring und Sonstigem“ zusammensetzen sollen und dass die Gründer „die Aktivitäten in dem bisher geplanten Umfang ohne Fremdmittel finanzieren“ wollen; dass aus all dem nahe liegt, dass die Finanzierung des Betriebs des Hörfunksenders zum Teil über Quersubventionierung ermöglicht werden soll; dass diese Art Finanzierung nur dann tragbar ist, wenn die Kosten für den Senderbetrieb möglichst gering bleiben;

dass dies nur dann so sein kann, wenn Personalkosten gering bleiben; dass laut Finanzplan für die Jahre 2011 und 2012 ein Betrag von ***** EUR p. a. für Kosten in Bezug auf die Mitarbeiter der Redaktion und von ***** EUR p. a. für Kosten in Bezug auf die Mitarbeiter für Verwaltung und Vertrieb vorgesehen sind; dass laut Antrag (Nr. 3) „in der Startphase 6 angestellte und freiberufliche Redakteure“ das „Kernteam“ bilden sollen und das „Verwaltungs- und Vertriebsteam“ zwei bis vier Mitarbeiter umfassen soll; dass in der Klarstellung vom 30. November 2010 wörtlich zu lesen ist: „Einige Moderatoren sehen das Projekt auch im Zukunftsabsichten und verzichten in der Starphase auf großzügige Erwerbe Ihrer Tätigkeit.“; dass folglich etwa sechs Redakteure (die zum Teil moderieren sollen) in der Startphase mit insgesamt ***** EUR p. a. auskommen sollen und zwei bis vier Mitarbeiter als Verwaltungs- und Vertriebsteam mit insgesamt ***** EUR p. a. auskommen sollen;

dass laut Klarstellung vom 30. November 2010 eine der „Säulen“ der antragstellenden Gesellschaft, „PR 1 Mediaservice“, ein „außergewöhnlicher Nachrichten- und Contentzulieferer“ sei; dass dieser Service ein so genanntes „Audioshop“ beinhalte, d.h. „eine Online-Plattform auf der alle verfügbaren Audiodateien zum Abruf kostenpflichtig bereit stehen“; dass „über zahlreiche Such- und Recherchemöglichkeiten [...] der Redakteur eines Mediums nach passenden Inhalten für seine Sendungen suchen [kann]; dass es also nicht ausgeschlossen ist, dass ein Redakteur von Pur Radio 1 solche Inhalte, die von der Gesellschaftsabteilung „PR 1 Mediaservice“ hergestellt werden, für die eigenen Sendungen (kostenfrei) weiterverwenden kann; dass es aufgrund des angegebenen Budgets insbesondere in Bezug auf Kosten für Redaktion und Moderation wahrscheinlich ist, dass dies auch der Fall sein wird; dass dies auch der Wunsch des Antragstellers ist, wie aus seinem Vorsatz, Pur Radio 1 solle „mit den allen anderen Säulen der Mediengesellschaft arbeiten“ (Klarstellung vom 30. November 2010), hervorgeht;

In Erwägung, dass der Antragsteller so genannte Probesendungen seit Dezember 2009 im Internet durchführt; dass es sich dabei um einen linearen auditiven Mediendienst handelt; dass gemäß Artikel 27 des besagten Dekretes diese Tätigkeit meldepflichtig ist; dass der Antragsteller dieser Verpflichtung bis dato nicht nachgekommen ist;

In Erwägung, dass die im besagten Dekret vorgesehenen Bedingungen für eine Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes, für das eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, folglich nicht erfüllt sind;

Beschließt:

Einziges Artikel. Der Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes, für das eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, eingereicht durch die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung „Pur Radio 1 Mediengesellschaft Ostbelgien“ mit Sitz in 4700 Eupen, Industriestraße 38, Unternehmensnummer 0821.232.484, wird abgelehnt.

Eupen, den

Für die Beschlusskammer des Medienrates

Der Präsident des Medienrates,

Yves Derwahl

Der Vizepräsident des Medienrates,

Dr. Jürgen Brautmeier

Das Mitglied der Beschlusskammer,

Peter Thomas

**Rechtsbelehrung gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995
über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten**

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).

*****: auf Wunsch des Antragstellers